

676 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 21. Jänner 1972,
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich
und der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von
Abgabenfreiheit für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet

Der gegenständliche Vertrag sieht die freie Ein- bzw.
Ausfuhr von Waren für die Errichtung und den Betrieb von
Fernmeldeanlagen sowie von flugsicherungstechnischen Einrichtungen
vor, soferne die erwähnten Einrichtungen im Grenzgebiet der
beiden Vertragsstaaten Verwendung finden. Als Grenzgebiet gelten
die im Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Republik
Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zoller-
leichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr
festgelegten Zollgrenzzonen sowie darüberhinausgehende Gebiete,
sofern der Betrieb der Fernmeldeanlage in diesem Gebiet technisch
und geographisch bedingt ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden
Vertrages die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne
des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes
in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 25. Jänner 1972 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 21. Jänner 1972,
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und
der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Abgaben-
freiheit für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet, wird kein Einspruch
erhoben.

Wien, am 25. Jänner 1972

S c h w a r z m a n n
Berichterstatter

S e i d l
Obmann